

GmbH pleite

Ex-Mitarbeiter verlangt Auskunft über den Zeitpunkt der Insolvenz

Am 12. März 2001 stellte eine GmbH Insolvenzantrag. Wenige Tage vorher hatte sich die Geschäftsführerin der Firma mit einem Angestellten darauf geeinigt, seinen Arbeitsvertrag einvernehmlich aufzulösen ("Aufhebungsvertrag"). Ende März sollte er eine Abfindung bekommen, doch davon sah der Mann nichts mehr. Nun stellte er sich auf den Standpunkt, die Geschäftsführerin habe den Insolvenzantrag verschleppt. Daher könne er Schadenersatz für die Abfindung verlangen, die man ihm schuldig geblieben sei.

Vom Insolvenzverwalter verlangte er Auskunft darüber, wann genau die Firma zahlungsunfähig wurde. Das müsse er wissen, um gegen die Geschäftsführerin prozessieren zu können. Da sei er an der falschen Adresse, erklärte ihm der Bundesgerichtshof (IX ZR 221/03). Wenn er die Geschäftsführerin auf Schadenersatz verklagen wolle, könne er den Insolvenzverwalter als Zeugen benennen. Anspruch auf Auskunft habe er aber nur gegen seine ehemalige Arbeitgeberin, nicht gegenüber dem Insolvenzverwalter.

Ein Insolvenzverwalter habe das Vermögen zu verwalten, das zur Insolvenzmasse zähle. Arbeitsverhältnisse, die schon vor dem Insolvenzantrag beendet waren, seien davon nicht mehr betroffen. Vom Insolvenzverwalter könne er keine Auskünfte über die Zahlungsunfähigkeit seiner Arbeitgeberin verlangen. Um seinen Anspruch auf Schadenersatz gegen die Geschäftsführerin zu klären, müsse er seine Ex-Chefin verklagen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/gmbH-pleite>